

1697 Mai [24.] 14.

A

SCHREIBEN VON STADTAMMANN UND RAT VON ARBON AN [BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN], STADT- [UND AMTS]RAT VON ZUG, DERZEIT LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

Es sei ihnen mitgeteilt worden, dass Hans Ulrich Ruckli [Ruggli] von Trön, im Gericht Gottshaus, einer Herrschaft des Stiftes Bischofszell, gelegen, verstorben sei. Nun möchte dessen Schwager, der hiesige Bürger Sebastian Widikeller, "*Zu Erhebung seiner haus-frauen Erbsangebührmus, Sich dahin*" verfügen und selbige zu seinen Händen nehmen. Wie sie, Stadtmann und Rat, vernommen, stehe der Abzug besagten Erbgutes der Landesobrigkeit [d.h. den im Thurgau reg. Orten] oder dem jeweilig regierenden Landvogt daselbst zu. Deshalb möchten sie ihn, [Zurlauben], auf das Ersuchen Widikellers hin bitten, dafür zu sorgen, dass dieser nach "*Abstaltung des gebührendten Abzugs, ohngehindert sein trüffendes Contingent erheben und Abführen*" könne.

Original, Siegel abgefallen - AH 1, 209-210 - Blatt 210^r leer

1698 März 5., Reichenau

A

SCHREIBEN DES BISCHOEFLICH-KONSTANZISCHEN RATES UND DER OBERAMTS-LEUTE DER [REICHENAU] AN BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELLENBURG, [STADT- UND AMTS]RAT VON ZUG UND [EIDG.] OBERSTFELDWACHTMEISTER, DERZEIT LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

Wie ihnen mitgeteilt worden sei, habe Andreas Füllemann von "*Bermang*" [Berlingen¹] den dortigen Gotteshausammann Heinrich Kern "*wegen Einer Tragenden Ambts halber beschehener besiglung*" auf höchst ehrverletzliche Art und Weise angegriffen. Da solche Anfeindungen "*auch alhiesige fürstliche beambtung per indirectum touchiere...*", habe man es notwendig erachtet, besagten Fall auf der nächsthin stattfindenden Tagsatzung in Frauenfeld² vorzubringen. Schon jetzt aber möchten sie ihn, den Landvogt, auffordern, an Füllemann - vor-

MAN

ausgesetzt, dass sich dessen Schuld als klar und eindeutig herausstellen sollte - ein gehöriges Exempel zu statuieren, so dass dieser und auch andere es nicht mehr wagten, ihre Vorgesetzten derart respektlos anzugreifen. Und so sei man denn überzeugt, dass er, Zurlauben, ihren Wünschen gerne willfahren werde. Mit der Hoffnung, ihm bei Gelegenheit auch wieder einen Gegendienst erweisen zu können, schliesst der Brief.

- 1) *Berlingen war eine Gerichtsherrschaft der Reichenau.*
- 2) *Laut gedruckten EA fand aber nach dem 5. März 1698 viele Jahre lang keine Tagsatzung in Frauenfeld mehr statt.*

Original, mit Siegel der Kanzlei Reichenau, gleiche Schrift wie AH 1/86
AH 1, 211-212 - Blatt 212^f leer

1698 Mai 26./16., Bischofszell

A

SCHREIBEN DER ALTRAETE UND RAETE [DER STADT] BISCHOF SZELL AN
BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELLENBURG, [STADT- UND
AMTS]RAT VON ZUG UND [EIDG.] OBERSTFELDWACHTMEISTER,
DERZEIT LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

Von ihrem Mitrat und Pfleger des hiesigen Sondersiechenhauses, Johann Wehrli, der ihm den vorliegenden Brief überbringe, hätten sie mit Erstaunen vernommen, dass "*Verwichner Tagen wegen eines für bemeltes arme haus Zue Emmishoffen erkhaufften houses durch gemachte instanz der daselbstigen Gemeindtsleüthen das hochoberkeitliche Verbott¹ angelegt worden, das mann in denen Räben aldorten (welche gedachtem armen haus zustendig), so lang nicht mehr arbeiten solle, bis der wegen bedeüten erkhaufften houses praetendierende einzug derseits abgestattet und bezalt sein werde*". Aus diesem Anlass möchten sie, die Räte, ihm, dem Landvogt, mitteilen, "*dass bemeltes haus nicht allein vor dem ordentlichen Staab annoch nicht zu geferdthet worden, sonder auch bereits vor deme an seithen Mergedachten Armen Hauses das gebührende einzuggelt schon abgericht*" worden sei. So hoffe man denn, dieses Einzugsgeld nicht noch ein zweites Mal entrichten zu müssen. Man möchte ihn daher bitten, "*obangezogenes angelegte[s] Verbott*" von Obrigkeits wegen aufzuheben.